

**Regelungen zum Anbau von genverändertem Saatgut auf den städtischen Pachtflächen**



Az :880.63  
 Amt :20 schm/ab  
 Datum :26.07.2006

<u>Beratung</u>		<u>Beschluss</u>	
<input type="checkbox"/>	Bau- und Umweltausschuss am	<input type="checkbox"/>	Bau- und Umweltausschuss am
<input checked="" type="checkbox"/>	Verwaltung- und Finanzausschuss am 11.10.2006	<input type="checkbox"/>	Verwaltung- und Finanzausschuss am
<input type="checkbox"/>	Gemeinderat am	<input checked="" type="checkbox"/>	Gemeinderat am 25.10.2006
<input type="checkbox"/>	öffentlich <input checked="" type="checkbox"/> nicht öffentlich	<input checked="" type="checkbox"/>	öffentlich <input type="checkbox"/> nicht öffentlich

**Bisherige Sitzungen**

Datum	Gremium
05.04.06	Gemeinderat, § 7 Nr. 12 nö

**Beschlussvorschlag**

1. Der Anbau von Gen verändertem Saat- bzw. Pflanzgut auf städtischen Grundstücken ist grundsätzlich nur nach Zustimmung der Stadt/des Gemeinderats als Verpächterin erlaubt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.

**Finanzierung**

Durch HH-Plan :	
Noch verfügbar:	
Ausser-/Überplanmäßig:	

**Ergebnis**

<input type="checkbox"/> beschlossen <input type="checkbox"/> einstimmig <input type="checkbox"/> mit Gegenstimmen Stimmverh.: ____ : ____ Enthaltungen: ____	<input type="checkbox"/> nicht beschlossen Stimmverhältnis: ____ : ____ Enthaltungen: ____
---	--

## Sachverhalt

1. Genveränderungen sind Eingriffe in das Erbgut und damit in die Schöpfung. Sie sind deshalb höchst umstritten. Nicht nur innerhalb der Landwirtschaft wird derzeit über den Anbau von genverändertem Saatgut in unserer Region diskutiert. Die Auswirkungen von gentechnisch veränderten Lebensmitteln auf die menschliche Gesundheit sind noch nicht hinreichend bekannt. Ebenso sind die ökologischen Risiken der Agro-Gentechnik derzeit nicht abschätzbar. Aus diesem Grund haben schon etliche Kommunen und Landkreise beschlossen, dass auf ihren kommunalen Flächen keine Gentechnik zum Einsatz kommt.
2. Das neue Gentechnikgesetz ist Anfang 2005 in Kraft getreten. Hauptanliegen des Gesetzes ist es, die gentechnikfreie konventionelle und ökologische Landwirtschaft vor Auskreuzungen, Beimischungen und sonstigen Einträgen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu schützen. Das Gesetz enthält insbesondere drei Instrumente:
  - Eine Vorsorgepflicht zur Vermeidung wesentlicher Beeinträchtigungen durch GMO, vor allem Regeln der „guten fachlichen Praxis“ beim Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen. Dazu gehören zum Beispiel das Einhalten von Mindestabständen zwischen Feldern, Aufzeichnungspflichten und Regeln zum Ausbringen von GMO enthaltenden Düngemitteln.
  - Aufbau eines Standortregisters, über das Landwirte präzise Informationen über den Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen in ihrer Nachbarschaft erhalten können,
  - Ausgleichsansprüche gegenüber dem GMO-Anbauer, wenn es zu wesentlichen Beeinträchtigungen kommt.
3. In der Gemeinderatssitzung am 05.04.2006 wurde seitens des Gremiums vorgeschlagen, eine Regelung in die Pachtverträge aufzunehmen, wonach der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen auf städtischen Pachtflächen untersagt sein soll. Hierzu kam jedoch der Hinweis, dass die Pächter oft selbst nicht wissen, inwieweit das Saatgut gentechnisch behandelt oder verändert wurde. Der Gemeinderat hatte daraufhin beschlossen, dass in die Pachtverträge eine Regelung aufgenommen werden soll, nach der die Pächter nicht haften, wenn sie unwissentlich gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen, insbesondere, wenn dies nicht offen zu Tage tritt.
4. Seit dem 18.04.2004 besteht innerhalb der EU eine Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Produkte. Sie schließt ein, dass alle Produkte, die eine genetische Veränderung besitzen, gekennzeichnet werden müssen, auch dann, wenn die Veränderung im Endprodukt nicht mehr nachweisbar ist. Keine Kennzeichnungspflicht besteht für Produkte von Tieren, die mit gentechnisch veränderten Futtermitteln gefüttert wurden. Außerdem muss keine Kennzeichnung erfolgen, wenn die Verunreinigung mit genetisch verändertem Material unter 0,9 Gewichtsprozent liegt und zufällig oder technisch unvermeidbar ist. Bei dieser sog. Schwellenwertregelung kann der Pächter demnach nicht wissen, dass er gentechnisch verändertes Saatgut verwendet hat. Diese Schwellenwertregelung wird vom Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2006 erfasst. Sie wird in der Pachtvertragsregelung berücksichtigt.

5. Der Gemeinderatsbeschluss vom 05.04.2006 soll wie folgt präzisiert werden. Grundsätzlich ist die Verwendung von gentechnischem Saatgut auf städtischen Pachtflächen untersagt. Ausnahmen sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Stadt als Verpächterin gestattet. Bei einem entsprechenden Antrag ist das Für und Wider abzuwägen. Bei der Entscheidung müssen vor allem mögliche Beeinträchtigungen von Nachbarflächen sowie bei der späteren Veräußerung der landwirtschaftlichen Grundstücke berücksichtigt werden. Dieses Prinzip der Einzelfallentscheidungen entspricht dem augenblicklichen Stand der Wissenschaft und der gesellschaftlichen Diskussion. Eine generelle Ablehnung der Gentechnik ist nicht sachgerecht, denn die Gentechnik ist eine komplexe Wissenschaft, die auch viele Chancen in sich birgt.

### **Weiteres Vorgehen**

1. Bei künftigen Pachtverträgen wird die Verpflichtung aufgenommen, dass der Anbau von genverändertem Saatgut nur mit Zustimmung der Stadt erlaubt ist.
2. Bei laufenden Pachtverträgen ist eine Zustimmung der Stadt einzuholen. Der führende Kommentar zum Landpachtrecht schreibt dazu aktuell: „Tritt bei laufendem Pachtvertrag ein Gesetz wie das Gentechnikgesetz in Kraft, so wird im Hinblick auf die in diesem Gesetz enthaltenen weitgehenden Haftungsregelungen auch des Grundstückseigentümers ein ausgesprochenes Verbot zum Anbau gentechnisch veränderter Organismen zu beachten sein“.  
(Faßbender/Fötzel/Lukanov, Landpachtrecht, 3. Auflage 2005, 5. Teil Rz.1).

Der Pächter ist zur ordnungsmäßigen Bewirtschaftung der Pachtsache verpflichtet (§ 586 Abs. 1 BGB). Er darf insbesondere keine Änderungen der bisherigen Nutzung der Pachtsache vornehmen, die für den Verpächter über das Ende der Pachtzeit hinaus noch nachteilig sein können. Wegen einer nicht auszuschließenden Mithaftung des Verpächters ist der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen während der laufenden Pachtzeit ein unzumutbares Risiko. Dieses Risiko ist zur Zeit auch nicht versicherbar. Dies bedeutet, dass der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen ohne Erlaubnis des Verpächters nicht zulässig wäre (§ 590 Abs. 1 BGB).

Bei den laufenden Pachtverträgen werden die Pächter in einem Schreiben auf die Rechtsmeinung hingewiesen, wonach der Anbau von genverändertem Saatgut nur nach Zustimmung der Stadt erlaubt ist.

## **Regelungen zum Anbau von genverändertem Saatgut auf den städtischen Pachtflächen**

### **- Vorlage 2006 Nr. 53**

Der Vorsitzende verweist auf die Vorlage 2006 Nr. 53, die vom Stadtpfleger erläutert wird.

Nicht nur innerhalb der Landwirtschaft wird derzeit über den Anbau von genverändertem Saatgut in unserer Region diskutiert. Die Auswirkungen von gentechnisch veränderten Lebensmitteln auf die menschliche Gesundheit sind noch nicht hinreichend bekannt. Ebenso sind die ökologischen Risiken der Agro-Gentechnik derzeit nicht abschätzbar. Aus diesem Grund haben schon etliche Kommunen und Landkreise beschlossen, dass auf ihren kommunalen Flächen keine Gentechnik zum Einsatz kommen darf.

Das neue Gentechnikgesetz ist Anfang 2005 in Kraft getreten. Hauptanliegen des Gesetzes ist es, die gentechnikfreie konventionelle und ökologische Landwirtschaft vor Auskreuzungen, Beimischungen und sonstigen Einträgen von gentechnisch veränderten Organismen (GVO) zu schützen.

Der Gemeinderat hat am 05.04.2006 beschlossen, dass in die Pachtverträge eine Regelung aufgenommen werden soll, nach der die Pächter nicht haften, wenn sie unwissentlich gentechnisch veränderte Pflanzen anbauen, insbesondere, wenn dies nicht offen zu Tage tritt. Von der EU wurde eine Kennzeichnungspflicht für gentechnisch veränderte Produkte eingeführt, wenn die Verunreinigung einen gewissen Schwellenwert überschreitet. Der obige Gemeinderatsbeschluss soll deshalb so präzisiert werden, dass grundsätzlich die Verwendung von gentechnischem Saatgut auf städtischen Flächen untersagt ist.

Bei laufenden Pachtverträgen wird durch die im Gentechnikgesetz enthaltenen weitgehenden Haftungsregelungen ein Verbot zum Anbau gentechnisch veränderter Organismen zu beachten sein. Die Pächter werden schriftlich darauf hingewiesen.

StR Jäger hält beim Beschlussvorschlag eine grundsätzliche Verbotsformulierung für sinnvoll.

StR Welsch begrüßt die Vorlage und verweist darauf, dass die Gentechnik noch Risiken beinhalte.

Auf Frage von StR Schiedt erwidert der Stadtpfleger, dass ein Verbot nur die städtischen Grundstücke und nicht die Gemarkungsfläche treffen kann.

Für StR Gaida ist im Bereich Gentechnik noch viel offen. Bei Änderungen ist für ihn eine erneute Behandlung im Gemeinderat denkbar.

Vom Gemeinderat wird einstimmig beschlossen:

1. Der Anbau von gentechnisch verändertem Saat- bzw. Pflanzgut aus städtischen Grundstücken ist grundsätzlich nicht erlaubt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, das Weitere zu veranlassen.